

**Gegenstand: Prüfantrag im Rahmen der interfraktionellen Resolution des Rates der
Stadt Speyer zum Erhalt kultureller Veranstaltungen vom
7. November 2021
Vorlage: 0921/2021/1**

Die Vorsitzende stellt Herrn Thomas Klein, als Vertreter der Fachaufsicht der Unteren Immissionschutzbehörde und Genehmigungsbehörde für die Stadt Speyer vor. Herr Klein ist der Gewerbeaufsicht und dem Zentralreferat der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt a.d.Wstr. zugeordnet. Er steht für die Beantwortung von Fragen zum Thema zur Verfügung.

Frau Münch- Weinmann verweist auf die interfraktionelle Resolution des Stadtrates zum Erhalt von kulturellen Veranstaltungen in der Innenstadt von Speyer, die am 18.11.2021 im Stadtrat verabschiedet wurde. Hierzu führt sie weiter aus, dass aus Sicht des Immissionsschutzes im Sommer dieses Jahres einzig und allein die Nutzung des Paradiesgartens als Örtlichkeit für beschallte Veranstaltungen problematisch war. Die Fachabteilung bedauert, dass in diesem Zusammenhang kein direkter, frühzeitiger Kontakt mit dem Antragsteller bestand. Schwierigkeiten aufgrund beantragter Open-Air-Darbietungen an anderen Plätzen gab es nicht.

Vor ca. 3 Jahren kam es zu einer massiven Beschwerdelage bei den AnwohnerInnen. Es wurden dort neben kirchlichen Veranstaltungen immer häufiger private Veranstaltungen, wie Geburtstage u.ä. gefeiert. Zwar teils nur tagsüber, aber oftmals mit Verstärkeranlagen, Musikdarbietungen. Auch Auf-oder Abbaugeräusche in frühen Morgenstunden sowie Immissionen durch Kühlanhänger wurden beklagt. Die AnwohnerInnen befürchteten damals, dass der Paradiesgarten sich zu einem regelrechten Veranstaltungsgelände entwickelt. In der Folge wurde auf Zutun der damaligen Dezernentin, Frau Seiler, zwischen den AnwohnerInnen und der Kirchengemeinde eine Vereinbarung hinsichtlich der künftigen Vermietung des Areals getroffen, u.a. keine Verstärkeranlagen, Vorabinfo an die AnwohnerInnen über die Termine. Das Areal sollte in erster Linie den kirchlichen Veranstaltungen vorbehalten bleiben.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht eignet sich der Paradiesgarten nicht als Veranstaltungsfläche, da die nächstgelegenen schützenswerten Wohnräume im allgemeinen Wohngebiet liegen und sich in unmittelbarer Nähe (wenige Meter) Entfernung befinden. Die Immissionswerte sind hier nicht einzuhalten.

Ziel der Resolution und Prüfauftrages ist, dass Kultur in Speyer weiterhin für alle erlebbar ist und bleibt. Dabei gilt es aber auch den Schutz der Nachtruhe der AnwohnerInnen zu berücksichtigen. Um dies zu erreichen und gemeinsame Lösungswege zu finden, werden sich die Dezernentinnen und Fachbereichsleiter der Fachbereiche 2 und 3 am 20. Januar 2022 mit Kulturschaffenden zu einem Runder Tisch „Musikveranstaltungen im Freien“ treffen. Zur erste Frage erläutert die Vorsitzende, dass die Anforderungen an den Immissionsschutz im Bereich Freizeitlärm in allen Bundesländern im Großen und Ganzen identisch sind. Es werden flächendeckend die gleichen Immissionswerte wie in Rheinland-Pfalz angewendet, für den Regelfall sowie auch für den Ausnahmetatbestand des „seltenen Ereignisses“.

Lediglich Berlin hat eine zusätzliche weitergehende Regelung vorgenommen. So gibt es dort für sog. „störende und herausragende Veranstaltungen“, wie z.B. Staatsbesuche, Veranstaltungen internationaler Organisationen, besondere politische oder historische Ereignisse u.ä., die Möglichkeit den ansonsten gültigen maximalen Immissionswert um 5 dB(A) zu erhöhen. Zudem kann in speziellen, sehr seltenen Fällen von besonderer Bedeutung, der max. Immissionsrichtwert nach Einzelfallentscheidung festgelegt werden.

In 14 Ländern ist die Anzahl der möglichen seltenen Ereignisse pro Immissionsort auf 18 im Kalenderjahr festgeschrieben. In 2 Ländern (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern) nur auf 10 pro Kalenderjahr. Eines dieser beiden Länder hat zudem geregelt, dass für Veranstaltungen mit landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung noch 8 Ereignisse pro Jahr hinzukommen können.

Unterschiede gibt es lediglich in der angewendeten Rechtsgrundlage, einige wenden die Freizeitlärmrichtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) direkt an, andere haben auf dieser Grundlage eigene Freizeitlärmverordnungen erlassen, oder verweisen in ihren Verordnungen auf die Bewertungsgrundlage nach der TA Lärm (Technische Anleitung Lärm des Bundesimmissionsschutzgesetzes) bzw. wenden für Freizeitlärm die Regelungen der 18. BImSchV (der Sportanlagenlärmschutzverordnung) an (Bayern).

Zur Beantwortung der zweiten Frage verweist Frau Münch-Weimann auf die Kleine Anfrage des CDU-Abgeordneten Michael Wagner an den Landtag: „Ausnahmen vom Lärmschutz – Möglichkeiten von Künstlerinnen und Künstlern. Die Antwort vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität nimmt auf die Fragestellung. Darin heißt es u.a.: Sofern ein musikalischer Auftritt in der Zeit von 22 bis 6 Uhr erfolgt und zu einer Störung der Nachtruhe führen kann, kann hierfür eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 5 ggf. i.V.m. § 6 Abs. 5 LImSchG beantragt werden.

Der Schutz der Nachtruhe darf nur dann aufgehoben werden, wenn an der Durchführung einer ruhestörenden Veranstaltung ein starkes öffentliches Interesse, im Landes- Immissionsschutzgesetz als „öffentliches Bedürfnis“ bezeichnet, besteht. Die Abwägung, ob ein solches, öffentliches Bedürfnis besteht, hat die zuständige Genehmigungsbehörde durchzuführen. Gemäß § 4 Abs. 5 LImSchG liegt ein öffentliches Bedürfnis in der Regel vor, wenn eine Veranstaltung der Pflege des historischen oder kulturellen Brauchtums dient oder sonst von besonderer kommunaler Bedeutung ist und deshalb das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Interesse der Nachbarschaft an ungestörter Nachtruhe überwiegt. Dies ist im Regelfall für Brauchtumsveranstaltungen, wie z.B. Kirmes, Karneval aber auch für kulturelle Ereignisse, wie z.B. Veranstaltungen im Rahmen des Kultursommers oder bei Konzerten und Theateraufführungen anzunehmen (Veranstaltungen mit hoher sozialen Adäquanz und Akzeptanz). Bei der Bestimmung des Zumutbaren wird die Freizeitlärm-Richtlinie (Freizeitlärm-Richtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Stand 06.03.2015) als Orientierungshilfe herangezogen (Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 22.07.2015), die von seltenen Ereignissen ausgeht, die an nicht mehr als 18 Tagen eines Kalenderjahres und in diesem Rahmen an nicht mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden.

Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung keinen Bedarf zum Erlass einer Verwaltungsrichtlinie.

Herr Klein erklärt, dass die SGD Süd einerseits als Fachaufsicht agiert, andererseits auch selbst Genehmigungsbehörde für Städte und Kommunen ist, soweit diese Veranstaltungen

durchführen. Es gibt zwei grundsätzliche Regelungen die hierbei zu beachten sind. Das Verbot der Störung der Nachtruhe und das Gebot, dass der Betrieb von Tongeräten zu keiner Störung Dritter führen darf. Hierzu sind Ausnahmen möglich, diese werden in der Freizeitlärmrichtlinie, einer von der Rechtsprechung anerkannten Richtschnur, geregelt. Darin wird ausgeführt, welche Spielregeln für Veranstalter gelten, auch besondere Fälle wie Ausnahmen von der Nachtruhe werden darin erfasst. Eine Möglichkeit ist z.B. die Verschiebung der Nachtzeit von 22:00 Uhr auf 24:00 Uhr. Je mehr Ausnahmen vom Veranstalter gewünscht werden, desto umfassender und intensiver muss die Genehmigungsbehörde prüfen.

Auf die Frage von Stadtrat Herr Stickl erläutert Herr Klein weiter, dass die in der Freizeitlärmrichtlinie als maximal mögliche Anzahl von sog. seltenen Ereignissen von 18 Tagen im Kalenderjahr immer bezogen sind auf den betroffenen Immissionsort. Soweit ein Immissionsort nicht durch Veranstaltungen unterschiedlicher Standorte betroffen ist, können daher durchaus im Stadtgebiet mehr Veranstaltungen an einem Tag bzw. während eines Jahres stattfinden. Kritisch ist zu sehen, wenn Ereignisse von verschiedenen Standorten auf einen Immissionsort einwirken, dann müssen diese addiert werden, um zu gewährleisten, dass an diesem Einwirkungsort die 18 Tage im Jahr eingehalten werden.

Der Leiter des Fachbereichs Kultur, Herr Dr. Nowack, führt aus, dass sich Speyer mit Veranstaltungen in Speyer mit Festen wie Brezelfest, Altstadtfest, Kaisertafel und anderen Open-Air-Veranstaltungen nahe an der 18 Tage-Grenze bewegt.

Herr Dr. Nowack bittet um Auskunft, inwieweit die spezielle Situation der Kulturschaffenden in der Corona-Pandemie als Begründung für eine Ausnahme nach der Freizeitlärmrichtlinie anerkannt wird. Hierbei bezieht er sich auf die günstige örtliche Situation der Fläche „Paradiesgarten“, wo aufgrund der vorhandenen Ummauerung die Besucherbeschränkung und Einlasskontrollen ohne weiteren Aufwand, wie das Stellen von Bauzäunen etc., gut durchzuführen sind. Herr Klein erklärt, dass die Grenzen der Freizeitlärmrichtlinie unabhängig von der Pandemie angewendet werden müssen. Zunächst muss geklärt werden in wieweit die 18 Tage an Einwirkungsorten am Paradiesgarten bereits durch Veranstaltungen, die in Speyer stattfinden, ausgeschöpft werden. Je nach dem können für den Paradiesgarten noch Veranstaltungen möglich sein. Hinzu kommt auch unabhängig von der Corona-Pandemie, welche Lautstärken am Veranstaltungsort zugelassen werden können. Auch hier sind Grenzen vorgegeben, 70 dB(A) bis max. 24 Uhr als äußerste Grenze. Es muss im Vorfeld betrachtet werden, welche Art von Veranstaltung für den Spielort geeignet ist.

Für die Veranstaltungsreihe der Kulturabteilung der Stadt Speyer im Sommer 2021 wurde von der SGD Süd bereits aufgrund der Pandemie eine Ausnahme zugelassen, denn es wurden Veranstaltungen an vier aufeinanderfolgenden Wochenenden erlaubt. Nach der Freizeitlärmrichtlinie sollten maximal an zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden Veranstaltungen (bezogen auf einen Immissionsort) zugelassen werden. Eine Zulassung von Veranstaltungen mehr als 18 Tage/Jahr und/oder erhöhte Lautstärken über 24:00 Uhr hinaus, aufgrund der speziellen Umstände aufgrund der Pandemie nicht möglich.

Herr Ziesling interessiert, inwieweit in anderen Bereichen der Lärmbelastung, z.B. durch Verkehrslärm zu Land und zu Wasser, Arbeitsgeräte wie Laubbläser u.ä., ähnlich strenge Regelungen angewendet werden, wie offenbar im Bereich Veranstaltungslärm. Herr Klein verweist hierzu auf die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen die für die verschiedenen Lärmarten anzuwenden sind.

Frau Münch-Weinmann bedankt sich abschließend bei Herrn Klein für seine Teilnahme und Ausführungen zum Thema.

Anlage:

- Antwort des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität zur Kleinen Anfrage Drs. 18/1423 des Abgeordneten Michael Wagner (CDU) Ausnahmen vom Lärmschutz - Möglichkeiten für Künstlerinnen und Künstler vom 18.11.2021

Gegenstand: Entsiegelungen Woogbachschule

Herr Schwendy berichtet von den Maßnahmen an der Woogbachschule zur nachhaltigen Umgestaltung des Schulhofes und der Sportanlagen.

Auf Nachfrage von Herrn Lorenz, ob es zum verwendeten Kunststoffbelag im Sportbereich Alternativen gäbe, um evtl. entstehenden Kunststoffabrieb und Versiegelung zu vermeiden, führt Herr Schwendy aus, dass es durchaus andere Möglichkeiten gibt. So könnte z.B. eine wassergebundene Decke, ein sogenannter Tennenbelag verwendet werden. Bei der Woogbachschule gab es einen solchen Belag auf einer Asphaltdecke. Die Beläge der Sportanlagen mit wassergebundener Decke sind alle ähnlich aufgebaut, so dass sich an der Wasserdurchlässigkeit bzw. – undurchlässigkeit nicht viel geändert hat. Aufgrund der relativ kleinen Fläche der Sportanlage der Woogbachschule hat man sich für den Kunststoff entschieden.

Herr Ziesling weist darauf hin, dass die Verwendung klimafester Bäume Berücksichtigung finden sollte. Eine Pflanzung von Obstbäumen in einem Schulhof wäre zudem auch pädagogisch wertvoll. Eine solche Maßnahme wurde vor einigen Jahren in einer Elternaktion durchgeführt, diese Baume existieren auch noch.

Dazu erläutert Herr Schwendy, dass die Zielsetzung eine möglichst schnelle Pflasterbeschattung ist. Die Verwendung heimischer Baumarten ist problematisch, es werden Bäume benötigt, die im aridem, heißen Stadtklima bestehen können. Es bedarf einer differenzierten Betrachtung. Da wo schneller Schattenwurf erforderlich ist, sind Klimabäume geeigneter, die ja auch verwendet wurden. Aber auch Obstbäume werden gepflanzt, z.B. in Schulgärten.

Die CDU-Fraktion findet die Maßnahmen in der Woogbachschule als ein sehr gelungenes Konzept, insbesondere der Einsatz des Wurzelkammersystems, dem ein Antrag der CDU zugrunde liegt, wird sehr begrüßt.

Anlage:

- Präsentation Schulhofsanierung Woogbachschule

**Gegenstand: Teilentfernung des Efeubewuchses rückseitig Anwesen Wormser
Straße 6 und 7
Vorlage: 0937/2021**

Herr Schwendy erläutert die Vorgehensweise hinsichtlich des Efeubewuchses an einer Backsteinmauer auf dem Parkplatz Löffelgasse. Die AnwohnerInnen des angrenzenden Wohngebäudes Wormser Straße 6 und 7 hatten um Rückschnitt gebeten, da der dichte Bewuchs zu Beeinträchtigungen führt, z.B. Ratten, Schattenwurf. Der Efeu ist von der öffentlich zugänglichen Seite über die Mauer gewachsen und bedeckt sehr üppig die Mauer im Innenhof der AnwohnerInnen.

Der Efeu soll in der Höhe und auch an den Seiten, im Bereich der Privatmauer eingekürzt, aber insgesamt erhalten werden. Grund für den Rückschnitt ist die privatrechtliche Verpflichtung die Nutzung des privaten Raumes zu ermöglichen. Die Information im Ausschuss erfolgt, da es sich um einen innerstädtischen Bereich handelt, der vielen BürgerInnen bekannt ist und diese über die Maßnahme und die Gründe dafür im Vorfeld informiert sein sollten.

Auf Nachfrage ergänzt Herr Schwendy, dass die Maßnahme in der Vegetationsruheperiode vor März 2022 durchgeführt werden soll und der Rückschnitt sowie dessen Umfang betroffenen Anwohner abgesprochen wurde.

Anlage:

- Präsentation Parkplatz Löffelgasse- Efeubewuchs

Gegenstand: Hochwasserschutz „Am Neuen Rheinhafen“
Vorlage: 0932/2021

Herr Benner erläutert die Problemstellung. Zum Schutz der Stadt vor zweihundertjährigem Hochwasser wurde 2017 für den Bereich des Neuen Rheinhafens die stationäre Erhöhung des bestehenden Schutzniveaus beschlossen. Das bedeutet die Errichtung von Stahlpundwänden bzw. eine Deichschüttung.

Die Maßnahme ist in zwei Bauabschnitte gegliedert. Der erste Bauabschnitt reicht vom Deich südlich der Schiffswerft Braun bis zur Ölsperre des Verladehafens. Der zweite Bauabschnitt setzt sich fort bis zur bestehenden Spundwand auf Höhe der Hafenmeisterei.

Zur Umsetzung der Planung des ersten Bauabschnitts ist eine Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz nötig.

Die nötigen Maßnahmen im ersten Bauabschnitt erfordern große Eingriffe in die Vegetation am Hafenbecken. Die vorhandene Baumreihe muss entfernt werden.

Die Beurteilung der Eingriffe durch die Maßnahme anhand einer Umweltverträglichkeitsprüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Baumaßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hat, wenn die Eingriffe durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden.

Das bedeutet, die für die Baustelle in Anspruch genommenen Flächen, ca. 7.800 m², müssen wieder angesät und entfallende flächigen Gehölzstrukturen, ca. 1.370 m², müssen wiederhergestellt werden. 43 Bäume, u.a. Nussbäume (inkl. Bäume auf Gelände Fa. Dupré) müssen gefällt werden. Als Ausgleich sollen 25 Bäume vor Ort neu angepflanzt sowie 40 Bäume extern auf einem Feldgehölz gepflanzt werden. Weitere geplante Maßnahmen: Anbringung von 6 Nistkästen für Höhlenbrüter, Rodungen und Erdarbeiten außerhalb der Vegetationszeit, Vergrämung von im Bau Feld lebenden Reptilien zeitlich vor Beginn der Rodungsarbeiten, Anbringung von Übersteighilfen für Reptilien an der Spundwand für den Hochwasserfall.

Frau Heller und Herr Lorenz, Grüne, erkundigen sich nach dem Standort der externen Ausgleichsfläche. Herr Benner informiert, dass der Standort dieser Fläche noch nicht feststeht und gemeinsam mit Grünflächenplanung und Umweltabteilung festgelegt werden wird.

Fragen aus dem Plenum zur Möglichkeit des Erhalts der Baumreihe am Hafenbecken während der Spundungsarbeiten muss Herr Benner verneinen: Bäume im Deichbereich seien immer ein Sicherheitsrisiko. Während der Bauphase müssten wasserseitig die Kronen umfangreich gekürzt werden, mit Wurzelschädigungen ist zu rechnen. Inwieweit die Bäume unter diesen Bedingungen vital blieben stehe infrage. Herr Benner gibt zu bedenken, dass es diesbezüglich hinsichtlich des Planfeststellungsverfahrens problematisch werden könne. Falls der Erhalt der Bäume bei der Einreichung der Planung Ziel sei und im Nachhinein können die Bäume aus den geschilderten Gründen doch nicht erhalten werden, müsse er bei der SGD Süd eine angepasste Planung einreichen, womit das förmliche Verfahren von vorne beginnen würde.

Herr Claus, Abt. Stadtgrün, unterstreicht, dass die Bäume unter den genannten Bedingungen im Verlauf der Baumaßnahme nicht zu halten sein dürften.

Herr Wierig, SPD, bittet zu prüfen, Bäume nach Bau der Spundwand im Grünstreifen zwischen Straßenkörper und Hafenböschung neu anzupflanzen. Herr Benner entgegnet, die Nachpflanzung der bisherigen Anzahl der Bäume sei dort wegen der langfristig geplanten Anlage eines Radweges und der vorhandenen Verladestelle der Fa. Haltermann nicht möglich. Daher ist vorgesehen 25 Bäume südlich des Hafenbeckens und 40 Bäume auf einer externen Fläche neu zu pflanzen.

Herr Wierig bittet um Auskunft zum 2. Bauabschnitt der Hochwasserschutzmaßnahme. Herr Benner erläutert, dass hierzu eine Grundsatzentscheidung hinsichtlich mobiler oder stationärer Maßnahme zu treffen ist. Derzeit würde das Land eine mobile Hochwasserschutzmaßnahme finanziell fördern. Eine stationäre Lösung sei grundsätzlich teurer als eine mobile Maßnahme.

Die Vorsitzende ruft zur Abstimmung auf.

Beschluss:

einstimmig (Enthaltungen 2 – Grüne, Ziesling / Linke, Knäpple)

Der Ausschuss für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit empfiehlt dem Stadtrat, auf Grundlage der vorgestellten Planung zur Erreichung des Schutzzieles „Bemessungshochwasser + Freibord“, im Teilabschnitt „Schiffswerft Braun bis Ölsperre (1. Bauabschnitt)“, die Planfeststellung bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion zu beantragen.

**Gegenstand: Beitritt Gesunde-Städte-Netzwerk;
Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 08.09.2013, Vorlage: 1150/2013
Vorlage: 0936/2021**

Die Vorsitzende erklärt, dass sie den Antrag aus dem Jahr 2013 für sinnvoll hält, aber wegen fehlender personeller Ressourcen die Verwaltung keine Möglichkeit sieht, dem Netzwerk beizutreten, sodass vorgeschlagen wird, den Antrag endgültig abzulehnen.

Frau Holzhäuser, CDU, begründet den Antrag ausführlich und appelliert an die Verantwortung der Kommune, Gesundheitsvorsorge zu betreiben. Für die Bürger eine gesundheitsfördernde Lebensumgebung vorzuhalten, sei eine wichtige Aufgabe. Ein weiterer Aspekt sei die aktive Beteiligung der Menschen an der Gestaltung eines gesunden Umfeldes. Der politische Wille sollte die Voraussetzung schaffen, die Stadt in die Lage zu versetzen, den kommunalen Gesundheitsgedanken über das bestehende Netzwerk zur betrieblichen Gesundheitsförderung hinaus in viele weitere Lebensbereiche zu tragen.

Herr Wierig schlägt vor, den Tagesordnungspunkt abzusetzen und auf das nächste Jahr zu verschieben, wenn vermutlich das Thema Gesundheit im Zuge der Pandemie einen großen Stellenwert in der Ratsarbeit einnehmen wird.

Frau Heller spricht sich dafür aus, dass der Stadtrat die personellen Ressourcen für eine Mitarbeit im Gesunde-Städte-Netzwerk schaffen sollte.

Herr Zehfuß dringt auf eine Entscheidung zu dem vorliegenden Antrag. Es bestünde Einigkeit im Gremium, dass das Thema Gesundheit einen hohen Stellenwert für die Kommune hat.

Herr Franck führt aus, dass für eine vernünftige Mitarbeit in dem Netzwerk besser eine volle Stelle geschaffen werden sollte. Er plädiert allerdings dafür, den Antrag in einem größeren Zusammenhang zu sehen, z.B. hinsichtlich der Frage nach dem Standort des Gesundheitsamtes. Bis dahingehend ein vernünftiges Konzept erarbeitet sei, solle keine Entscheidung über den vorliegenden Antrag erfolgen.

Die Vorsitzende fasst zusammen, dass das Gremium grundsätzlich den Beitritt zum Gesunde-Städte-Netzwerk befürworte und formuliert folgenden Beschlussvorschlag.

Beschlussempfehlung:
(einstimmig)

Der Ausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Beitritt zum Gesunde-Städte-Netzwerk unter der Voraussetzung der personellen Ausstattung (0,5 – 1 Stelle).

Gegenstand: Situation der Stadtbäume 2021/2022
Vorlage: 0938/2021

Herr Claus, Abt. Stadtgrün, stellt anhand von Fotos die 42 Bäume vor, die entnommen wurden bzw. demnächst gefällt werden.

Herr Wierig bittet darum, Fremdfirmen künftig darauf hinzuweisen, die Arbeiten in für die Umgebung möglichst umsichtiger Vorgehensweise auszuführen. Im Bereich am Nonnenbach war nach seiner Meinung zu schweres Gerät zum Einsatz gekommen.

Herr Ziesling plädiert für eine gründlichere Prüfung der einzelnen Bäume vor deren Entfernung. Viele der in der Pflanzliste aufgeführten Arten sind Züchtungen, die kleine, schmale Kronen aufweisen. Diese Kronen werden keine großen Schatten werfen. In Zeiten des Klimawandels wären zur Verbesserung des Stadtklimas großkronige Bäume sinnvoll, die mit hohem Schattenwurf und hoher Transpirationsleistung zu einer Verbesserung des Stadtklimas beitragen könnten.

Nach seiner Meinung werden überwiegend einheimische Baumarten entnommen und gebietsfremde Arten nachgepflanzt, die das Potential haben, invasiv zu werden. Gemäß der Pflanzliste sollen z.B. 100 Pflanzen der Art Mahonia aquifolium zur Bepflanzung der Rabatte an Landesstraßen beschafft werden. Diese Art habe sich ausgehend von Grünanlagen im Wald von MA-Käfertal auf einer Fläche von 1000 ha ausgebreitet und zusammen mit anderen Neophyten das Ökosystem verändert. Herr Ziesling regt ein strategisches Neophytenmanagement an.

Die Vorsitzende regt die Bildung eines runden Tisches aus MitgliederInnen des ASUN und des Naturschutzbeirats an, um hinsichtlich künftiger Pflanzungen eine Strategie zu erarbeiten.

Frau Heller bittet um Information, anhand welcher Kriterien ein Baum als „abgängig“ beurteilt wird.

Herr Claus informiert, dass der jeweilige Standort des Baumes die Kriterien der Beurteilung bedingt. Wenn ein erkrankter Baum in einem Spielplatz oder Schulhof steht, wird er zum Schutz vor Personenschäden früher gefällt als wenn der Baum an einem weniger belebten Ort steht, wo man ihn kontrolliert absterben lassen kann. Ebenso bedinge der Standort entscheidend die Auswahl der Art, mit der dort nachgepflanzt werden soll.

Herr Wierig plädiert dafür, der Abt. Stadtgrün bei der Festlegung der zu fällenden Bäume einen Entscheidungsspielraum zuzugestehen, schon aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht.

Herr Wierig stellt den Unterschied zwischen Naturschutzbeirat und ASUN heraus: Der Naturschutzbeirat kann fachlich die Invasivität von Arten beurteilen; der Ausschuss muss die politische Frage entscheiden, wie das Stadtbild im Hinblick auf eine umweltverträgliche, klimafördernde Bepflanzung gestaltet werden soll.

Die Vorsitzende erklärt, den fachlichen Austausch mit Naturschutzbeirat, Abt. Stadtgrün und ASUN zu veranlassen. Im nächsten Schritt solle dann der politische Entscheidungsprozess ablaufen.

Gegenstand: Informationen der Verwaltung

7.1 Abfallvermeidungswoche:

Frau Gehrlein informiert, dass die Stadt seit 2016 an der Europäischen Woche der Abfallvermeidung teilnimmt. Gemeinsam mit den EBS gab es die Auftaktveranstaltung am 20.11.2021 beim Repair-Café. Neben anderen Aktionen in der Woche starteten die EBS mit den Wohnungsbaugesellschaften ein Pilotprojekt zur Mülltrennung in Großwohnanlagen.

7.2: Umweltpreis:

Unter dem Motto „Gemeinsam Vielfalt entdecken“ sollen 2022 Schulklassen, Kitas, Vereine, Gruppen oder Einzelpersonen motiviert werden, sich um den mit 1.250 € dotierten Preis zu bewerben. Bewerbungsende ist am 13.05.2022, die Entscheidung über den Preisträger/die Preisträgerin erfolgt in der Sitzung des ASUN am 09.06.2022.

7.3 Verkehrssicherungspflicht für Waldeigentümer:

Im Rahmen der Begehung des Rheindeiches entstanden diesbezüglich Unklarheiten bei den Teilnehmern. Die Verwaltung richtete eine Anfrage an das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, die inzwischen beantwortet wurde.

Anlage:

- Schriftwechsel mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP v. 14.10.2021 (Email)

7.4 Workshop Klimaschutz:

Anfang 2022 wird Klimaschutz-Managerin Katrin Berlinghoff einen Workshop mit dem Stadtvorstand, den Fachbereichsleitungen, der SWS GmbH und der Gewo durchführen. Über die Ergebnisse wird der Ausschuss informiert. Das Gremium wird bei der weiteren Vorgehensweise eingebunden.

Aktualisierung nach der Sitzung: Aufgrund der pandemischen Lage wird die Veranstaltung am 21.03.2022 stattfinden.

7.5 Eisbahn am Altpörtel:

Stellv. Ausschussmitglied Herr Doerr hatte die Verwaltung sowie die AusschussmitgliederInnen am 30.11.2021 auf die Problematik von anfallendem Kunststoffabrieb bei der Eisbahn am Altpörtel aufmerksam gemacht. Bereits im Dezember 2019 hatte Herr Doerr die Verwaltung auf die Thematik hingewiesen. Die Referentin der Oberbürgermeisterin hat Herrn Doerr und dem Umweltausschuss am 06.12.2021 eine Antwort zukommen lassen. Danach könnten die Kunststoffpartikel zuletzt in der Kläranlage mechanisch entfernt werden. Der Eisbahnbetreiber sei aufgefordert worden, ein Sieb auf die nächstgelegenen Gullys zu legen um zu vermeiden, dass die Kunststoffpartikel in den Kanal gelangen.

Herr Zehfuß erkundigt sich, ob das Sieb tatsächlich angebracht wurde. Es bestünden berechnete Zweifel, dass Mikroplastik vollständig in der Kläranlage zurückgehalten werden kann.

Herr Zapf schildert eine Beobachtung von 2019, wonach die Kunststoffpartikel von der Bahn abgekehrt und auf den Gehweg gefegt wurden. Mit Wind und Regen gelangen die Partikel anschließend in den Gully. Nach seiner Meinung sei es am sinnvollsten, der Betreiber würde die Kunststoffteile nach dem Zusammenfegen direkt in den Restmüll entsorgen. Damit gelangten die Partikel erst gar nicht in den Kanal.

Die Vorsitzende informiert, dass die frühere Eisbahn wegen des hohen Energieverbrauchs durch die Kunststoffbahn ersetzt wurde.

Herr Schwarz erklärt, dass aufgrund des Hinweises in 2019 der Betreiber damals von der Umweltabteilung kontaktiert wurde. Die Bahn bestehe aus Polyethylen, das leichter als Wasser ist. Der Betreiber wurde damals aufgefordert, jeweils ein Sieb auf die der Eisbahn nächstgelegenen Gullys zu legen und die Partikel anschließend im Restmüll zu entsorgen. Nach der diesjährigen Eingabe von Herrn Doerr erkundigte sich die Umweltabteilung bei der Stabsstelle Stadtmarketing als Veranstalterin, was hinsichtlich des Kunststoffabriebs veranlasst wurde. Am 06.12.2021 informierte die Stabsstelle, dass in die Gullys an der Eisbahn Schlamm- und Sandfänge eingesetzt worden seien. Daraufhin hat die Umweltabteilung die Expertise der SWS eingeholt. Danach könnten Filtersäcke in den Gully eingesetzt werden, die der Betreiber regelmäßig in den Restmüll entleeren müsste. Dies sei der Stabsstelle Stadtmarketing mitgeteilt worden. Offenbar habe der Betreiber der Bahn diese Forderung nicht umgesetzt. Nach Auskunft der SWS entwässern die 4 Einläufe des Platzes am Altpörtel in einen Regenwasserkanal, der in einen Mischwasserkanal münde. Damit gelangten die Kunststoffpartikel in die Kläranlage, wo mittels einer mechanischen Filterung immerhin ein Teil der Partikel abgesondert werden könne. Dem Betreiber müsse aufgegeben werden, den Abrieb der Bahn aufzukehren und zu entsorgen und/oder die erwähnten Filtersäcke zu beschaffen und in die 4 Gullys einzulegen, sodass die dort angesammelten Partikel im Restmüll entsorgt werden können.

Die Vorsitzende merkt an, dass der diesjährige Weihnachtsmarkt bereits in 3 Tagen schließe, sodass die Forderung an den Betreiber nicht mehr realisiert werden könne. Sie empfiehlt, dass die Verwaltung den Betreiber der Eisbahn rechtzeitig vor dem nächsten Weihnachtsmarkt in erster Linie zum regelmäßigen Kehren der Bahn und der unmittelbaren Entsorgung der Partikel im Restmüll verpflichtet.

Herr Lorenz betont, dass der Betreiber dafür Sorge tragen muss, dass von der Bahn keine Gefahr für die Umwelt ausgeht. Der Betreiber muss seines Wissens die Kunststoffbahn auch regelmäßig abschleifen. Dazu müsste er einen Sauger haben, mit dem er die beim Abschleifen der Bahn anfallenden Partikel aufnimmt und entsorgt. Außerdem sollte gefordert werden, dass die Bahn ringsum an den Seiten am Übergang zur Bande dicht abgeklebt wird, damit sichergestellt ist, dass beim Abkehren keine Kunststoffabfälle auf den öffentlichen Straßenraum gelangen.

Die Vorsitzende fasst zusammen, dass die Abfälle (Kunststoffpartikel) der Bahn nicht in den öffentlichen Raum (Straße, Kanal) gelangen dürfen. Dazu muss der Betreiber der Stadt vor Inbetriebnahme nachweisen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

13. Sitzung des Ausschusses für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt
Speyer am 15.12.2021

13. Sitzung des Ausschusses für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit 15.12.2021
Irmgard Münch-Weinmann

Hinweis: Diese Seite bitte nicht löschen! Enthält wichtige Seriendruck-Platzhalter für das Gesamtdokument!